

# **BGer 5F\_1/2021 vom 25. Januar 2021**

Bundesgericht, 2021-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_1\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_1_2021)

FR: TF 5F\_1/2021 du 25 janvier 2021

IT: TF 5F\_1/2021 del 25 gennaio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Weil auch diesmal die anfängliche sowie die weitere Eingabe direkt an das Bundesgericht gerichtet und auch der einverlangte Kostenvorschuss bezahlt wurde, ist erneut davon auszugehen, dass der Gesuchsteller sich nicht an die Bundesversammlung als Oberaufsicht über das Bundesgericht, sondern direkt an dieses wenden will; die Eingabe vom 29. Dezember 2020 ist somit erneut als Revisionsgesuch entgegenzunehmen.

### **E. 2**

Die Anhebung einer Grundbuchberichtigungsklage ist weder vorsorglich noch direkt beim Bundesgericht noch im Rahmen eines Revisionsverfahrens möglich; im Übrigen wird sie auch mit keinem Wort begründet.

### **E. 3**

In Bezug auf den Antrag, es sei eine Anhörung durchzuführen, ist der Gesuchsteller erneut darauf hinzuweisen, dass darauf kein Anspruch besteht und die Verfahren vor Bundesgericht grundsätzlich schriftlich durchgeführt werden; der Gesuchsteller konnte sich in seinen Eingaben umfassend äussern und es besteht keine Notwendigkeit für eine mündliche Anhörung.

### **E. 4**

In Bezug auf die Kritik, dass beim Revisionsurteil 5F\_32/2020 u.a. die Richterin und der Gerichtsschreiber, welche das Urteil 5A\_908/2020 gefällt haben, mitgewirkt hätten, ist festzuhalten, dass die Mitwirkung an einem früheren Entscheid für sich allein keinen Ausstandsgrund bildet ( Art. 34 Abs. 2 BGG ). Weitergehende Ausstandsgründe werden nicht vorgebracht. Soweit "Anzeige gegen die betreffenden Personen eingereicht" wird, scheint keine strafrechtliche Anzeige gemeint zu sein; hierfür wäre das Bundesgericht denn auch unzuständig. Für Weiterungen besteht vor dem Hintergrund, dass die Mitwirkung nach dem Gesagten ohne Weiteres zulässig war, kein Anlass.

### **E. 5**

In der Sache selbst wird erneut kein Revisionsgrund im Sinn von Art. 121 ff. BGG dargelegt, sondern die eigene Sicht im Zusammenhang mit der Notstundung festgehalten, wonach das Konkursamt anlässlich der Steigerung angeblich darauf hätte hinweisen müssen. Mangels von Revisionsgründen ist auf diese Ausführungen nicht weiter einzugehen; insbesondere kann der Anfechtungsgegenstand des seinerzeitigen Verfahrens 5A\_908/2020 nicht im Rahmen wiederholter Revisionsverfahren erneut materiell zur Diskussion gestellt und aufgerollt werden.

### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Mit dem Entscheid in der Sache ist das wiederholte Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

**E. 7**

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.